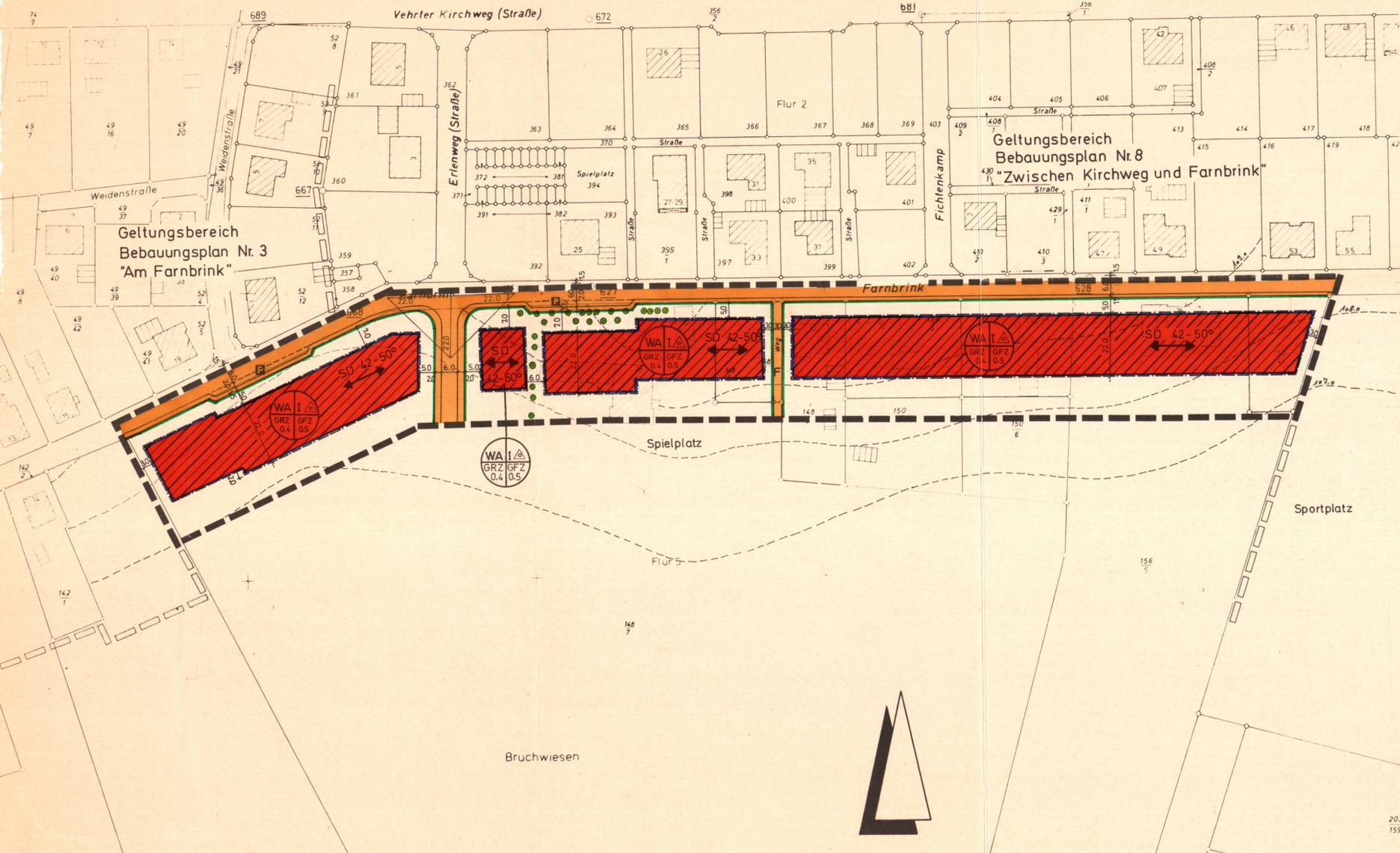




GEMEINDE BELM OT. VEHRTE BEBAUUNGSPLAN NR. 10 "SÜDLICH FARNBRINK"



Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weis die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.3.1980). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 11.6. 1981
KATASTERAMT



Im Auftrage:
Felix

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung Auszug aus dem Flurkartenwerk

Stadt-Landkreis Osnabrück
Gemeinde Belm
Gemarkung Vehrte
Flur 245
Gesch. Buch. Nr. 2922/80

Osnabrück, den 24.3.1980
Katasteramt
Im Auftrage
Felix

Vervielfältigungserlaubnis erteilt

Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für schriftlich beglaubigte Ausfertigungen übernommen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. BESTANDSANGABEN

---	Gemarkungsgrenze		Wohngebäude mit Hausnummer
- - -	Flurgrenze		Wirtschaftsgebäude, Garagen
---	Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal		
53	Höhenlinie mit Höhenangabe über NN		

Im übrigen wird auf die Planzeichenschriften DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

I	Zahl der Vollgeschosse (Hochstgrenze)		
GRZ	Grundflächenzahl		
GFZ	Geschoßflächenzahl		
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		Stellung baulicher Anlagen, längere Mittelachse des Hauptbaukörpers gleich Firstrichtung
	Baugrenze		

VERKEHRSLÄCHEN

	Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	Fußweg		öffentliche Parkflächen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.
	Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche der anschließenden Bebauungspläne
	Bäume zu erhalten gem. § 9 (1) 25bBBauG

HINWEIS

Sichtdreieck mit Höhenbeschränkung auf 0,80m über fertiger Straße für Einzäunung und Bepflanzung

Textliche Festsetzungen

§ 1 Gebäudehöhen

a) Sockelhöhe

Die Sockelhöhe (Höhe des Erdgeschoßfußbodens) der Gebäude darf, gemessen von Oberkante fertiger Straße in der Mitte des Gebäudes, 0,50 m nicht überschreiten.

b) Traufenhöhe

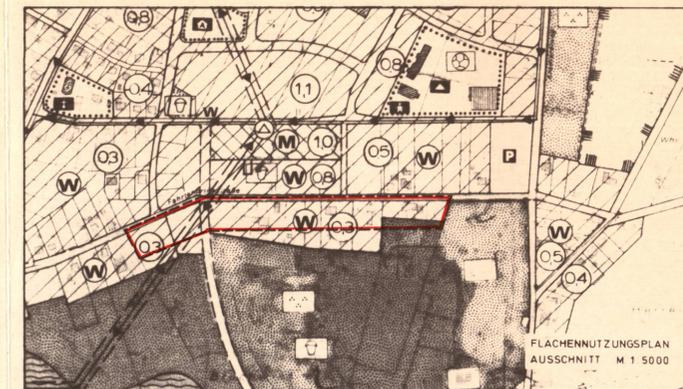
Die Traufenhöhe der Gebäude darf, gemessen von Oberkante Erdgeschoßfußboden bis zum Sparrenanschnittspunkt mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes, 3,25 m nicht überschreiten.

c) Firsthöhe

Die Firsthöhe der Gebäude darf, gemessen von der Straßenkrone in der Mitte des Gebäudes bis zum Schnittpunkt der Sparrenoberkante im First, 10,00 m nicht überschreiten.

§ 2 Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde gem. § 31 (1) BBauG von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme um plus 1 Vollgeschosß zulassen, sofern es sich um ein Vollgeschosß im Dachraum handelt und die festgesetzten Gebäudehöhen eingehalten werden.



GEMEINDE BELM OT. VEHRTE BEBAUUNGSPLAN NR. 10 "SÜDLICH FARNBRINK"

Der Rat der Gemeinde Belm hat am 23.1.1980 gemäß § 2 (1) BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in der zur Zeit gültigen Fassung die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist am 2.2.80 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Belm, den 18. Juni 1981

Glossner
Bürgermeister



Friedrichs
Gemeindedirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 2 (6) BBauG über die Dauer eines Monats vom 30.12.80 bis 2.2.81 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 22.12.80 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Belm, den 18. Juni 1981

Glossner
Bürgermeister



Friedrichs
Gemeindedirektor

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der Baunutzungsverordnung (BaunVO), der Planzeichenverordnung (PlanzVO), sowie dem § 1 der Niedersächs. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Belm in der Sitzung am 27.5.81 die aus nebenstehenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bestehende Festsetzungen beschlossen.

Belm, den 18. Juni 1981

Glossner
Bürgermeister



Friedrichs
Gemeindedirektor

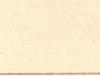
Genehmigung des Regierungspräsidenten

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 31. AUG. 1981, Az. 309.11-21102- mit 7 ohne Auflagen genehmigt worden. 59008
Osnabrück, den 31. AUG. 1981
Bez. Reg. Weser-Ems,
im Auftrage
Häger

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 30.10.81 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist mit Wirkung vom 30.10.81 rechtsverbindlich geworden. Gleichzeitig tritt der Bebauungsplan Nr. 10 außer Kraft, soweit er den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes betrifft.

Belm, den 9.11.1981

Weser
Bürgermeister



Weser
Gemeindedirektor

Für die Erarbeitung des Planentwurfes
Osnabrück, den 31.10.1980

INGENIEURPLANUNG
Feldkamp 10b Witschel
Kölleweg 11
4500 Osnabrück

M. 1:1000